Kommunalantsicht! 45

Verfügung gestellten Haushaltsmittel als Budget im Haushaltplan und Beschluss übertragen. Diese pauschalisierte Bereitstellung als Budget verstößt gegen § 84 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA, wonach der Stadtrat in der Hauptsatzung lediglich bestimmen kann, dass dem Ortschaftsrat zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf Antrag die Haushaltsmittel als Budget zugewiesen werden.

## 2. Änderung § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Tangerhütte

Die Regelungen des § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte beziehen sich auf § 84 Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 KVG LSA sowie auf § 7 Abs. 6 des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass die Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung auf den Ortschaftsrat ausgeschlossen ist. Laut § 10 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte handelt es sich neben regelmäßig wiederkehrenden Geschäften, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben, auch bei Geschäften, die im Einzelfall 5.000,00 € nicht übersteigen, um Geschäfte der laufenden Verwaltung. Somit verstoßen die bisherigen Regelungen gegen höherrangiges Recht.

So wurden dem Ortschaftsrat unzulässigerweise nur Geschäfte übertragen, die zuvor als Geschäfte der laufenden Verwaltung definiert wurden und demzufolge kraft Gesetzes dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen. Derartige Geschäfte können gemäß § 84 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA aber nicht auf den Ortschaftsrat übertragen werden. Eine Übertragung kann nur für die aufgeführten Geschäfte innerhalb der Wertgrenzen ab 5.000,01 € bis 10.000,00 € erfolgen. Die Kommunalaufsichtsbehörde empfiehlt daher, dies in der Hauptsatzung klarzustellen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Regelung des § 18 Abs. 4 des Gebietsänderungsvertrages unterliegt die Anhebung der Wertgrenzen von 2.000 € auf nunmehr 10.000 € aber keinen grundsätzlichen rechtlichen Bedenken, da diese Wertgrenze immer noch deutlich unter der Grenze von 30.000 € liegt, bis zu der der Stadtrat in fast allen (anderen) Angelegenheiten die Zuständigkeit auf einen Ausschuss übertragen hat.

Gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 7 KVG LSA ist das Vermögen, über dessen Veräußerung der Ortschaftsrat im Falle einer entsprechenden Übertragung entscheiden kann, auf das bewegliche Vermögen begrenzt. Der Wegfall des Wortes "beweglichem" in § 19 Abs. 3 2. Anstrich der Hauptsatzung